

Anlagereglement

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank

Allgemeines

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: Stiftung) zu beachten sind.

1. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach Artikel 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV3).

2. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglementes Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlage-tätigkeit sind insbesondere:

- Auswahl der Anlageprodukte festlegen
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien)
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens

3. Vermögensanlage

3.1 Vorsorgekonto Sparen 3

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto Sparen 3 bei der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: LUKB) und überträgt ihr die Kontoführung. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 bei der LUKB gilt als Spareinlage.

3.2 Wertschriftenanlage

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann. Die Palette der Anlageprodukte ist im Anhang zum Anlagereglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank aufgeführt.

Der Vorsorgenehmer entscheidet, ob und in welche kollektiven Anlageprodukte er investieren will. Er kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten seines Vorsorgekontos Sparen 3 in die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu investieren.

Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der LUKB eingebucht. Es gelten die Basisdokumente und das Depotreglement der LUKB. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens. Anfallende Depotführungsgebühren der LUKB, inklusive der von der LUKB der Stiftung in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Mehrwertsteuern, werden dem Vorsorgenehmer belastet.

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) sind für einzelne Vorsorgefonds in Bezug auf Aktien zugelassen. Die Bandbreite für Aktien in den Vorsorgefonds beträgt 0 bis 100 Prozent. Somit kann innerhalb eines einzelnen Vorsorgefonds die Anlagekategorie Aktien über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV 2 liegen.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen.

Bei Vorliegen eines Auszahlungsgrundes gemäss Ziffer 3.1. des Reglements der Stiftung (Erreichen des Referenzalters) kann der Vorsorgenehmer wählen, ob er bestimmte im Anhang definierte Ansprüche ganz oder teilweise verkaufen oder in das freie Vermögen bei der LUKB übertragen will. Bei einem Verkauf der Ansprüche wird der Gegenwert dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben. Bei der Digitalen Vorsorgelösung fluks 3a ist ein teilweiser Verkauf von Ansprüchen und der Übertrag der Ansprüche ins freie Vermögen nicht möglich.

Sofern ein Auszahlungsgrund gemäss Ziffer 3.2. bis 3.5. des Reglements der Stiftung vorliegt, sind die Ansprüche zu verkaufen und der Gegenwert dem entsprechenden Vorsorgekonto Sparen 3 gutzuschreiben.

Für die Kursentwicklung der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die LUKB eine Verantwortung.

3.3 Begrenzungen

Für alle Anlagearten gelten die Begrenzungen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV2). Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind für einzelne Vorsorgefonds im Rahmen des Stiftungsreglements zugelassen, sofern in der Jahresrechnung die Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherheit und Risiken gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dargelegt wird.

3.4 Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

Für die Vermögensverwaltung stehen ausschliesslich kollektive Anlagen, welche einer Vorsorgeeinrichtung dienen, zur Verfügung. Im jeweiligen Fondsvertrag sind die gemäss Artikel 49a Ziffer 2 lit. c BVV2 organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität festgehalten.

4. Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden gemäss Artikel 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

5. Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt gemäss Stiftungsratsbeschluss per 1. Januar 2024 in Kraft.